



<h2>Beschluss</h2> <i>öffentlich</i>		Vorlage-Nr: COS-BV-377/2007					
		Aktenzeichen: he - ve Datum: 17.12.2007 Einreicher: Bürgermeisterin Verfasser: Bau und Liegenschaften					
Betreff: B-Plan Nr. 18 "Ehemaliges Korksteinwerk" Coswig (Anhalt) - hier Beschluss zur anteiligen Übernahme von Bebauungsplankosten für obigen Bebauungsplan							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
26.02.2008	Hauptausschuss/ Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss	10	9	0	7	1	1

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss/Ausschuss für Bau-, Stadtentwicklung und Sanierung der Stadt Coswig (Anhalt) beschließen die anteilige Übernahme von Bebauungsplankosten in Höhe von ca. 8.000,00 € (Gesamt: 18.000,00 €) für obigen Bebauungsplan, vorbehaltlich der Einstellung der erforderlichen Haushaltskosten.

Berlin
Bürgermeisterin

Quack
Bauausschussvorsitzender

Beschlussbegründung:

Die Stadt Coswig (Anhalt) hat am 06.07.2006 / 30.01.2007 den Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 18 „Ehemaliges Korksteinwerk“, Coswig (Anhalt) gefasst. Zugleich wurde für obiges Gebiet eine Veränderungssperre zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des obigen Bebauungsplanes angeordnet. Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft. Eine Fortführung der Bebauungsplanung ist somit erforderlich. Zwischenzeitlich wurde für das Stadtgebiet ein Einzelhandelsentwicklungskonzept beschlossen.

Die Beschlussbegründung zum Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 18 macht u.a. die Aussage, das das Einzelhandelsentwicklungskonzept eine wichtige Entscheidungshilfe hinsichtlich der Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben im Bebauungsplangebiet sein soll. Die Ergebnisse des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes können nunmehr in den B-Plan Nr. 18 einfließen.

Zwischenzeitlich fanden diverse Gespräche bzw. diverser Schriftverkehr mit dem Eigentümer der Flächen und der Stadtverwaltung statt.

Danach ergibt sich folgender Sachstand:

1. der Eigentümer veräußert zukünftig nicht mehr stückweise das Grundstück
2. eine Gesamtbetrachtung des Grundstückes ist erforderlich
3. um generell Baurecht zu schaffen ist ein Bebauungsplan erforderlich
4. der Eigentümer hat bestätigt ca. 10.000 € für den Bebauungsplan mit zu finanzieren.

Die Gesamtfinanzierung zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens wäre nur bei anteiliger Kostenübernahme durch die Stadt Coswig (Anhalt) möglich.

Die Gemeinden haben gemäß § 1 (3) BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebaulichen Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Mit Aufstellungsbeschluss des obigen B-Planes vom 06.07.2006 / 30.01.2007 hat die Stadt Coswig (Anhalt) dokumentiert, das ein Bebauungsplan für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes erforderlich ist.

Das Gebiet stellt eine innerstädtische Industriebrache dar, die geeignet ist, vor dem Hintergrund bestehender schutzbedürftiger Nachbarschaften, als eingeschränkt gewerblich nachzunutzender Standort sich zu entwickeln.

Diesbezüglich hat die Stadt Coswig (Anhalt) nicht mehr allzu viele Standorte zu bieten. Auch der Eigentümer hat dies erkannt und aufgrund dessen die Mitfinanzierung des B-Planes bestätigt.

Gleichzeitig könnten über den B-Plan der Standort der Tischlerei gestärkt und ggf. weiterentwickelt werden. Auf Grund der Lage der Tischlerei (angrenzend Außenbereich) ist diese momentan in ihrer Entwicklung stark gehemmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja: X

Nein:

Ausgaben: 8.000,00 €

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.: 61000-634001

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen: Im Planentwurf 2008 sind 20.000 € auf dieser Haushaltsstelle vorgesehen.

Anlagen:

1. Aktennotiz vom Abstimmungsgespräch am 13.09.2005 bezüglich B-Plan Nr. 18 „Ehemaliges Korksteinwerk“, Coswig (Anhalt), incl. neuer Geltungsbereich
2. Übersichtsplan „ehemaliges Korksteinwerk“, erarbeitet durch Büro für Stadtplanung Dr. Ing. W. Schwerdt